



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 03.07.2025

Eingliederungshilfe

In seiner Rede beim Deutschen Kommunalkongress „Stadt. Land. Jetzt. – Starke Kommunen möglich machen“ am 03.06.2025 in Berlin bezeichnete Bundeskanzler Friedrich Merz die derzeitigen Ausgabensteigerungen bei der Eingliederungshilfe als „nicht mehr akzeptabel“ und kündigte eine umfassende „Ausgabenüberprüfung“ an.

Die Ankündigung von Bundeskanzler Friedrich Merz lässt befürchten, dass er die Bedeutung der Eingliederungshilfe als zentrales Instrument zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention unterschätzt. Die Eingliederungshilfe ermöglicht Teilhabe, Selbstbestimmung und Inklusion. Die Fokussierung auf Einsparungen an dieser Stelle lässt befürchten, dass sowohl rechtsstaatliche als auch menschenrechtliche Verpflichtungen infrage gestellt sowie viele Betroffene in Bayern ganz unmittelbar hart getroffen würden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele Menschen erhalten derzeit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) in Bayern (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Leistungsarten und Altersgruppen)? | 4 |
| 1.2 | Wie hat sich die Zahl der Antragstellenden in den letzten fünf Jahren verändert (bitte aufschlüsseln nach Bezirk)? | 4 |
| 1.3 | Wie hat sich die Altersstruktur der Antragstellenden in den letzten fünf Jahren entwickelt? | 5 |
| 2.1 | Wie haben sich die Gesamtausgaben für Eingliederungshilfeleistungen in Bayern in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte differenziert nach Leistungsarten und Bezirk)? | 5 |
| 2.2 | In welchen Leistungsbereichen ist der Bedarf besonders hoch bzw. steigend? | 5 |
| 2.3 | Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über konkrete Pläne der Bundesregierung zur Kürzung oder Deckelung von Mitteln für die Eingliederungshilfe gemäß SGB IX? | 6 |
| 3.1 | Wie viele Anträge auf Eingliederungshilfe für Assistenz im Alltag wurden im vergangenen Jahr positiv beschieden (absolut und prozentual sowie aufschlüsseln nach Bezirk)? | 6 |

| | | |
|-----|---|---|
| 3.2 | Wie viele Anträge überschreiten regelmäßig die gesetzlich vorgesehenen Bearbeitungsfristen gemäß § 14 SGB IX (absolut und prozentual sowie aufschlüsseln nach Bezirk)? | 6 |
| 3.3 | Welche konkreten Ablehnungsgründe wurden in den letzten drei Jahren durch die zuständigen Stellen in Bayern bei der Ablehnung oder Teilablehnung von Eingliederungshilfeleistungen am häufigsten angeführt? | 6 |
| 4.1 | Wie viele Klagen zu Bescheiden im Rahmen der Eingliederungshilfe, also zu (Teil-)Bewilligungen oder Ablehnungen von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe, wurden in Bayern im letzten Jahr eingereicht? | 7 |
| 4.2 | Wie hat sich diese Zahl in den letzten fünf Jahren entwickelt? | 7 |
| 4.3 | Inwiefern sieht die Staatsregierung einen Reform- und Entbürokratisierungsbedarf innerhalb der Eingliederungshilfe in Bayern – etwa im Hinblick auf Antragsverfahren, Vermeidung von Leistungslücken oder Zuständigkeitskonflikten zwischen Bezirken und anderen Kostenträgern? | 7 |
| 5.1 | Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Zufriedenheit der Antragstellerinnen und Antragsteller mit der Bearbeitung ihrer Anträge in den einzelnen Bezirken? | 7 |
| 5.2 | Welche Instrumente des internen Qualitätsmanagements (z. B. regelmäßige Evaluationen, Fallbesprechungen, externe Begutachtungen, Beschwerdemanagement) setzen die bayerischen Bezirke derzeit ein, um eine bedarfsgerechte, rechtskonforme und diskriminierungsfreie Bewilligungspraxis in der Eingliederungshilfe sicherzustellen? | 7 |
| 5.3 | Wie bewertet die Staatsregierung deren Wirksamkeit? | 8 |
| 6.1 | Was sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bewilligung von Assistenzleistungen im Urlaub? | 8 |
| 6.2 | Ist es rechtskonform bzw. fachlich korrekt, mit dem Hinweis auf „körperliche Erschöpfung“ bei der antragstellenden Person zeitlich weitergehende Assistenzleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe abzulehnen? | 8 |
| 6.3 | Wie muss im Hinblick auf die Erfüllung der Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention aktuell rechtskonform verfahren werden, wenn die beantragten individuellen Teilhabebedarfe die im Rahmen des Haushaltes bereitgestellten Mittel überschreiten? | 8 |
| 7.1 | Für wie viele Schülerinnen und Schüler an bayerischen Regelschulen wurden im Schuljahr 2024/2025 Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter zur Ermöglichung oder Erleichterung der Teilhabe an Bildung zur Verfügung gestellt (bitte aufschlüsseln nach Bezirk und Schulart)? | 9 |
| 7.2 | Wie hat sich diese Zahl in den letzten drei Jahren entwickelt? | 9 |

| | | |
|-----|---|----|
| 7.3 | In wie vielen Fällen konnten Kindern in Bayern in den letzten drei Jahren nicht beschult werden, da keine Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter zur Verfügung standen (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Bezirk und Dauer des Unterrichtsausfalls)? | 10 |
| 8.1 | Wie beurteilt die Staatsregierung die Vereinbarkeit möglicher Einsparungen bei der Eingliederungshilfe mit den Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft)? | 10 |
| 8.2 | Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um mögliche Leistungskürzungen des Bundes auf Landesebene auszugleichen bzw. Menschen mit Behinderung in Bayern vor Versorgungslücken oder existenzbedrohenden Einschnitten zu schützen? | 10 |
| 8.3 | Welche Entbürokratisierungsmaßnahmen hält die Staatsregierung für sinnvoll, um betroffenen Menschen mit Behinderungen, Eltern und Familien und Betreuungspersonen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den zuständigen Ämtern in Zukunft Zeit und Geld zu sparen? | 11 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 12 |

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 28.07.2025

1.1 Wie viele Menschen erhalten derzeit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) in Bayern (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Leistungsarten und Altersgruppen)?

Die aktuelle Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe kann dem [Statistischen Bericht des Landesamts für Statistik „Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Bayern 2023“](#)¹ entnommen werden. Die aktuellsten verfügbaren Zahlen geben den Stand am Ende des Jahres 2023 wieder.

Dies betrifft auch die Antworten auf die Fragen 1.2 bis 2.2. Im Bericht finden sich die Zahlen sowohl aufgeschlüsselt nach allen Leistungsarten und 15 Altersgruppen als auch aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk, ausgewählten Leistungsarten und vier Altersgruppen.

1.2 Wie hat sich die Zahl der Antragstellenden in den letzten fünf Jahren verändert (bitte aufschlüsseln nach Bezirk)?

Über das Landesamt für Statistik liegen keine Zahlen zu den Antragstellenden vor, jedoch zu den Empfängerinnen und Empfängern. Dies betrifft auch die Antwort auf die Frage 1.3.

Nachfolgende Tabelle enthält daher die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe am Ende der Jahre 2020 und 2023. Als Bezugsjahr zum Jahr 2023 (die Zahlen zu 2024 liegen erst im Herbst 2025 vor) wird ausgehend von der Fragestellung das Jahr 2020 angesetzt, wobei diese Zahlen dem [Statistischen Bericht des Landesamts für Statistik „Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Bayern 2020“](#)² entnommen sind. Dies betrifft auch die Antworten auf die Fragen 1.3 bis 2.2.

In diesem Zusammenhang weist die Staatsregierung darauf hin, dass die Eingliederungshilfe erst seit 2020 eigenständig in einer eigenen Statistik erfasst wird. Zuvor war sie Teil der Berichte „Sozialhilfe in Bayern – Teil 2: Empfängerinnen und Empfänger“.

| Jahr | Obb. | Ndb. | Opf. | Ofr. | Mfr. | Ufr. | Schw. | BY |
|---------|---------------|-------------|-------------|---------------|-------------|-------------|-------------|---------------|
| 2020 | 37 590 | 11 145 | 9 860 | 11 275 | 20 985 | 13 975 | 19 025 | 123 855 |
| 2023 | 39 820 | 11 655 | 10 415 | 10 075 | 21 880 | 13 840 | 19 480 | 127 165 |
| Differ. | +2 230 | +510 | +555 | -1 200 | +895 | -135 | +455 | +3 310 |

1 https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/k1300c_202300.pdf

2 https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/k1300c_202000.pdf

1.3 Wie hat sich die Altersstruktur der Antragstellenden in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Nachfolgende Tabelle enthält die Altersstruktur der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe in Bayern am Ende der Jahre 2020 und 2023 gemäß den unter Fragen 1.1 und 1.2 genannten Berichten.

| Jahr | unter 18 | 18–40 | 40–65 | 65 oder älter |
|------------------|---------------|---------------|-------------|---------------|
| 2020 | 46 955 | 31 345 | 37 550 | 8 005 |
| 2023 | 51 050 | 30 140 | 37 075 | 8 895 |
| Differenz | +4 095 | -1 204 | -475 | +890 |

2.1 Wie haben sich die Gesamtausgaben für Eingliederungshilfeleistungen in Bayern in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte differenziert nach Leistungsarten und Bezirk)?

Der Bericht des Landesamts für Statistik „Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Bayern für 2024“ liegt erst im Herbst 2025 vor, sodass aktuell nur auf die Zahlen von 2023 zurückgegriffen werden kann. Als Bezugsjahr zum Jahr 2023 wird ausgehend von der Fragestellung das Jahr 2020 angesetzt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Eingliederungshilfe erst seit dem Jahr 2020 eigenständig in einer eigenen Statistik erfasst wird. Zuvor war sie Teil der Berichte „Sozialhilfe in Bayern – Teil 2: Empfängerinnen und Empfänger“, eine Vergleichbarkeit mit den Zahlen von vor 2020 ist deshalb nur eingeschränkt gegeben.

Die Gesamtnettoausgaben für Eingliederungshilfeleistungen in Bayern sind für die Jahre 2020 und 2023 jeweils aufgeschlüsselt nach Leistungsarten und Bezirken in den unter Fragen 1.1 und 1.2 genannten Berichten aufgelistet. Nachfolgend findet sich eine Darstellung der Entwicklung der Gesamtnettoausgaben in den Bezirken und Bayern jeweils in Euro:

| Jahr | Oberbayern | Niederbayern | Oberpfalz | Oberfranken | Mittelfranken |
|----------------|---------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| 2020 | 1.078.243.205 | 215.133.845 | 224.560.965 | 201.896.791 | 482.181.551 |
| 2023 | 1.348.569.883 | 305.642.983 | 300.886.534 | 262.272.076 | 580.777.685 |
| Differ. | +270.326.678 | +90.509.138 | +76.325.569 | +60.375.285 | +98.596.134 |

| Jahr | Unterfranken | Schwaben | Bayern |
|----------------|--------------------|---------------------|---------------------|
| 2020 | 259.922.902 | 492.128.976 | 2.954.068.235 |
| 2023 | 311.252.743 | 596.240.491 | 3.705.642.395 |
| Differ. | +51.329.841 | +104.111.515 | +751.574.160 |

Bezüglich der Entwicklung bei den Leistungsarten wird auf die Antwort zu Frage 2.2 verwiesen.

2.2 In welchen Leistungsbereichen ist der Bedarf besonders hoch bzw. steigend?

Die nachfolgende Tabelle gibt die Entwicklung der Bruttoausgaben der verschiedenen Leistungsbereiche für Bayern in Euro wieder. Zahlen zu Nettoausgaben sind hierfür nicht verfügbar. Der Bedarf ist besonders hoch bei den Leistungen zur sozialen Teil-

habe. In den Bereichen Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe gibt es die größten Ausgabenzuwächse.

| Jahr | Medizinische Rehabilitation | Teilhabe am Arbeitsleben | Teilhabe an Bildung | Soziale Teilhabe | Sonstige Leistungen |
|------------------|-----------------------------|--------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| 2020 | 4.518.052 | 637.915.401 | 474.064.167 | 2.013.574.383 | 16.848.755 |
| 2023 | 7.866.745 | 696.268.539 | 620.830.346 | 2.470.127.070 | 23.029.330 |
| Differenz | +3.348.693 | +58.353.138 | +146.766.179 | +456.552.687 | +6.180.575 |

2.3 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über konkrete Pläne der Bundesregierung zur Kürzung oder Deckelung von Mitteln für die Eingliederungshilfe gemäß SGB IX?

Die Staatsregierung hat keine Kenntnisse über konkrete Pläne der Bundesregierung zur Kürzung oder Deckelung von Mitteln für die Eingliederungshilfe.

Die Staatsregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Leistungsrecht der Eingliederungshilfe zwar Bundesrecht ist, die Leistungen der Eingliederungshilfe aber nicht vom Bund, sondern von den Bezirken als Leistungsträgern finanziert werden. Der Freistaat gewährt den Bezirken eine Zuweisung in Höhe von fast 840 Mio. Euro im Jahr 2025 zu den Belastungen, die ihnen insbesondere als Trägern der Eingliederungshilfe und als überörtliche Trägern der Sozialhilfe erwachsen ([Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz – BayFAG³](#)). Eine direkte Finanzierung der Leistungen der Eingliederungshilfe durch den Bund erfolgt nicht.

- 3.1 Wie viele Anträge auf Eingliederungshilfe für Assistenz im Alltag wurden im vergangenen Jahr positiv beschieden (absolut und prozentual sowie aufschlüsseln nach Bezirk)?**
- 3.2 Wie viele Anträge überschreiten regelmäßig die gesetzlich vorgesehenen Bearbeitungsfristen gemäß § 14 SGB IX (absolut und prozentual sowie aufschlüsseln nach Bezirk)?**
- 3.3 Welche konkreten Ablehnungsgründe wurden in den letzten drei Jahren durch die zuständigen Stellen in Bayern bei der Ablehnung oder Teilablehnung von Eingliederungshilfeleistungen am häufigsten angeführt?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Eingliederungshilfe wird in Bayern von den Bezirken als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises erfüllt. Die Bezirke handeln dementsprechend in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, den örtlich zuständigen Regierungen obliegt nur die Rechtsaufsicht. Daher liegen der Staatsregierung keine Daten zur Verwaltungspraxis der Bezirke im Rahmen der Eingliederungshilfe vor, weshalb die Fragestellungen nicht beantwortet werden können.

4.1 Wie viele Klagen zu Bescheiden im Rahmen der Eingliederungshilfe, also zu (Teil-)Bewilligungen oder Ablehnungen von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe, wurden in Bayern im letzten Jahr eingereicht?

4.2 Wie hat sich diese Zahl in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Statistik der Sozialgerichtsbarkeit kann hier nicht herangezogen werden. Sie ist nach Sachgebieten gegliedert und die Eingliederungshilfe fällt in das Sachgebiet 090 „Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX“. Die Statistik dieses Sachgebiets umfasst folglich nicht nur die Eingliederungshilfe, sondern sämtliche Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) und die des Teils 2 SGB IX. Ein Filtern spezieller Leistungsarten ist nicht möglich. Hinzu kommt, dass die Bezirke die Aufgabe der Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis erfüllen (vgl. Antwort zu Fragen 3.1 bis 3.3). Auch aus diesem Grund ist der Staatsregierung die konkrete Anzahl der eingereichten Klagen zu Bescheiden im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht bekannt.

4.3 Inwiefern sieht die Staatsregierung einen Reform- und Entbürokratisierungsbedarf innerhalb der Eingliederungshilfe in Bayern – etwa im Hinblick auf Antragsverfahren, Vermeidung von Leistungslücken oder Zuständigkeitskonflikten zwischen Bezirken und anderen Kostenträgern?

Derzeit findet auf Bundes- und Landesebene ein intensiver Austausch zur Weiterentwicklung der Vorschriften der Eingliederungshilfe statt, an dem sich die Staatsregierung aktiv beteiligt. Es geht dabei auch um Entbürokratisierung und die Verbesserung des Zusammenspiels der Akteure in der Eingliederungshilfe. Mit Blick auf die laufenden Diskussionen stehen Ergebnisse noch aus.

5.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Zufriedenheit der Antragstellerinnen und Antragsteller mit der Bearbeitung ihrer Anträge in den einzelnen Bezirken?

Wie in der Antwort zu Fragen 3.1 bis 3.3 dargestellt, ist die Staatsregierung in den Verwaltungsvollzug der Eingliederungshilfe nicht involviert und hat deshalb keine eigenen Erkenntnisse zur Zufriedenheit der Antragstellerinnen und Antragsteller. In Einzelfällen erreichen die Staatsregierung Eingaben oder Petitionen, in denen auch Unzufriedenheit über die Bearbeitung der Anträge durch die Bezirke zum Ausdruck kommt.

5.2 Welche Instrumente des internen Qualitätsmanagements (z. B. regelmäßige Evaluationen, Fallbesprechungen, externe Begutachtungen, Beschwerdemanagement) setzen die bayerischen Bezirke derzeit ein, um eine bedarfsgerechte, rechtskonforme und diskriminierungsfreie Bewilligungspraxis in der Eingliederungshilfe sicherzustellen?

5.3 Wie bewertet die Staatsregierung deren Wirksamkeit?

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bezirke nehmen die Aufgabe der Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis wahr (vgl. Antwort zu Fragen 3.1 bis 3.3). Aus diesem Grund hat die Staatsregierung keine Kenntnisse über die Instrumente des internen Qualitätsmanagements und kann auch deren Wirksamkeit nicht bewerten.

6.1 Was sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bewilligung von Assistenzleistungen im Urlaub?

Die rechtlichen Rahmenbedingungen finden sich im Kern in § 78 SGB IX, der im Rahmen der sozialen Teilhabe die Assistenzleistungen regelt.

Aus § 78 Abs. 1 SGB IX ergibt sich, dass es bei den Assistenzleistungen um die Ermöglichung der selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung geht. Freizeitgestaltung und auch Erholungsurlaub können ein legitimes Teilhabebedürfnis darstellen. Kosten für den eigenen Urlaub lösen regelmäßig keinen Leistungsanspruch aus, weil das Urlaubsbedürfnis auch bei nicht behinderten Menschen besteht. Die Übernahme eigener Kosten einer Urlaubsreise als Teilhabeleistung scheidet daher im Grundsatz aus. Behinderungsbedingte Mehrkosten für eine notwendige Begleitung während eines Urlaubs können hingegen in angemessenem Umfang Teilhabeleistungen begründen. Zu prüfen ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, ob die begehrte konkrete Leistung notwendig im Sinne von § 4 Abs. 1 SGB IX ist, wobei ein individueller und personenzentrierter Maßstab gilt.

6.2 Ist es rechtskonform bzw. fachlich korrekt, mit dem Hinweis auf „körperliche Erschöpfung“ bei der antragstellenden Person zeitlich weiter gehende Assistenzleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe abzulehnen?

Ohne nähere Details zum spezifischen Sachverhalt kann diese Frage nicht beantwortet werden, da die Rechtskonformität und fachliche Korrektheit von den individuellen Umständen des Einzelfalls abhängen.

6.3 Wie muss im Hinblick auf die Erfüllung der Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention aktuell rechtskonform verfahren werden, wenn die beantragten individuellen Teilhabebedarfe die im Rahmen des Haushaltes bereitgestellten Mittel überschreiten?

Grundsätzlich handelt es sich bei den Leistungen auf Teilhabe um gesetzlich normierte Ansprüche, die erfüllt werden müssen. Die Staatsregierung weist aber darauf hin, dass die Ansprüche gegenüber dem jeweils zuständigen Bezirk bestehen, aus dessen Haushalt sie auch finanziert werden. Detaillierte Kenntnisse über deren Handhabung bestehen nicht.

7.1 Für wie viele Schülerinnen und Schüler an bayerischen Regelschulen wurden im Schuljahr 2024/2025 Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter zur Ermöglichung oder Erleichterung der Teilhabe an Bildung zur Verfügung gestellt (bitte aufschlüsseln nach Bezirk und Schulart)?

Die Schulbegleitung als Leistung der Eingliederungshilfe ist eine Leistung zur Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen einschließlich Sinnesbehinderungen. Sie ist in § 112 SGB IX verankert. Zuständig in Bayern sind die Bezirke. Für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung gelten die Ausführungen nach § 35a SGB VIII. Zuständig sind die Landkreise und kreisfreien Städte und dort die Jugendämter (Jugendhilfe).

Im Übrigen wird zur Beantwortung der Frage auf die Antwort der Staatsregierung vom 04.02.2025 zu Frage 1 a der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Ruth Waldmann (SPD) zum Thema „Schulbegleitung in Bayern“ verwiesen ([Drs. 19/4484](#)⁴). Eine Aufschlüsselung nach Schulart ist dem dort zugrunde liegenden Bericht „Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Bayern 2023“ und der Statistik der Erzieherischen Hilfen nicht zu entnehmen. Deshalb beschränkt sich die Zahl der Kinder mit Schulbegleitung nicht auf Schülerinnen und Schüler an Regelschulen, sondern schließt insbesondere auch solche an Förderschulen mit ein. Die Zahlen zum Ende des Jahres 2023 stellen nach wie vor die aktuellsten verfügbaren Daten dar.

7.2 Wie hat sich diese Zahl in den letzten drei Jahren entwickelt?

Im Bereich der von den Bezirken finanzierten Leistungen zur Teilhabe an Bildung stellt sich die Entwicklung wie folgt dar (Stichtag jeweils 31. Dezember). Wie in der unter Frage 7.1 zitierten Antwort der Staatsregierung in der [Drs. 19/4484](#) erläutert, ist eine Aufschlüsselung nach Hilfen zur Schulbildung und Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung nicht möglich. Die nachfolgende Tabelle enthält daher die Zahlen aller Empfänger von Leistungen zur Teilhabe an Bildung.

| Jahr | Obb. | Ndb. | Opf. | Ofr. | Mfr. | Ufr. | Schw. | BY |
|-------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------|
| 2021 ⁵ | 5 180 | 1 555 | 1 945 | 1 660 | 2 880 | 3 475 | 3 140 | 19 835 |
| 2023 ⁶ | 5 150 | 1 765 | 1 895 | 1 745 | 2 750 | 3 185 | 3 070 | 19 560 |
| Differ. | -30 | +210 | -50 | +85 | -130 | -290 | -70 | -275 |

In Bezug auf die Entwicklung bei Kindern mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung ist festzuhalten, dass in der Statistik der erzieherischen Hilfen nur eine Gesamtzahl der Hilfen nach §§ 27 ff, 35a SGB VIII erfasst wird. Es erfolgt keine weitere Unterscheidung der Hilfearten. Eine separate Ausweisung der Daten für die Schulbegleitungen ist somit nicht möglich. Bei Leistungen nach § 35a SGB VIII mit dem Ort der Durchführung „in der Schule“ stellt sich die Entwicklung nach Auskunft des Landesamts für Statistik vom 29.10.2024 wie folgt dar:

4 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0004484.pdf

5 https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/k1300c_202100.pdf

6 https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/k1300c_202300.pdf

| | |
|----------------------|-------|
| Hilfen am 31.12.2021 | 3 575 |
| Hilfen am 31.12.2023 | 4 288 |
| Beendete Hilfen 2021 | 1 094 |
| Beendete Hilfen 2023 | 1 465 |

Einen weiteren Überblick über die Anzahl der Schulbegleitungen nach dem SGB VIII in Bayern liefert die Grafik der gemeinsamen Erhebung des Bayerischen Städtetags und Bayerischen Landkreistags auf Seite 19 der Mitteilungen des Bayerischen Landkreistags ([Ausgabe Nr. 2/2025⁷](#)).

7.3 In wie vielen Fällen konnten Kindern in Bayern in den letzten drei Jahren nicht beschult werden, da keine Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter zur Verfügung standen (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Bezirk und Dauer des Unterrichtsausfalls)?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

8.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Vereinbarkeit möglicher Einsparungen bei der Eingliederungshilfe mit den Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft)?

Die Staatsregierung bekennt sich ausdrücklich zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und insbesondere zu den Zielen von Art. 19, der das Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft betont. Einsparungen bei der Eingliederungshilfe müssen stets sorgfältig abgewogen werden, um sicherzustellen, dass sie nicht im Widerspruch zu den Verpflichtungen der UN-BRK stehen. Ziel ist es, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu gewährleisten und zu fördern. Einsparungen dürfen nicht dazu führen, dass notwendige Unterstützungsleistungen eingeschränkt werden, die zur selbstbestimmten Lebensführung und gesellschaftlichen Teilhabe erforderlich sind. Einzelne geplante Maßnahmen müssen nach diesem Maßstab geprüft werden.

8.2 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um mögliche Leistungskürzungen des Bundes auf Landesebene auszugleichen bzw. Menschen mit Behinderung in Bayern vor Versorgungslücken oder existenzbedrohenden Einschnitten zu schützen?

Die Staatsregierung hat keine Kenntnisse über konkret geplante Leistungskürzungen bzw. entsprechende Gesetzesänderungen, sodass derzeit keine Maßnahmen geplant sind.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2.3 hingewiesen.

8.3 Welche Entbürokratisierungsmaßnahmen hält die Staatsregierung für sinnvoll, um betroffenen Menschen mit Behinderungen, Eltern und Familien und Betreuungspersonen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den zuständigen Ämtern in Zukunft Zeit und Geld zu sparen?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 4.3 dargestellt, findet derzeit auf Bundes- und Landesebene ein intensiver Austausch zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe statt, woran sich die Staatsregierung aktiv beteiligt. Es geht dabei auch um Entbürokratisierung und die Verbesserung des Zusammenspiels der Akteure in der Eingliederungshilfe. Mit Blick auf die laufenden Diskussionen stehen Ergebnisse noch aus.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.